

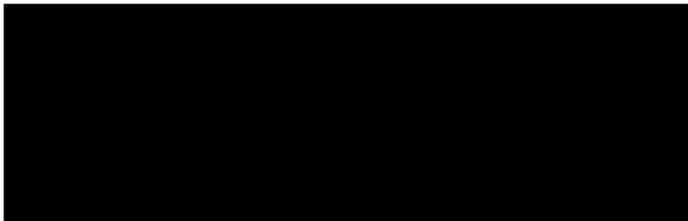


# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## **Per E-Mail:**



Datum 25. August 2022

Name LfdI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15/253

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihr Antrag vom 25. Mai 2022 „Behördenverfahren gemäß EASA Teil-ARA“ an das Regierungspräsidium Stuttgart  
FragdenStaat # 249897  
Ihr Schreiben vom 8. Juli 2022

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. Juli 2022. Sie haben sich zur Vermittlung an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde. Sie stellten über die Plattform fragdenstaat.de einen Antrag auf Zugang zu Unterlagen in Bezug auf Managementverfahren der Luftfahrtbehörden an das Regierungspräsidium Stuttgart (RP Stuttgart) als zuständige Luftfahrtbehörde, siehe: <https://fragdenstaat.de/anfrage/behoerdenverfahren-gemaess-easa-teil-ara-1/>

Das RP Stuttgart hat Ihren Antrag auf Informationszugang mit Bescheid vom 21. Juni 2022 abgelehnt.

Als Begründung für diese Ablehnung nennt das RP Stuttgart den Schutz von öffentlichen Belangen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Funktionsfähigkeit der Landesluftfahrtbehörde falle unter den Schutzbereich der Norm. Die beantragten Unterlagen beziehen sich auf die Aufsichtsaufgaben der Luftfahrtbehörde und seien aus Gründen der Luftfahrtsicherheit nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Sie dienen ausschließlich dem geordneten verwaltungsinternen Ablauf. Durch die Herausgabe könnten entsprechende Aufsichtsmaßnahmen konterkariert werden.

Sie tragen vor, dass Sie lediglich Auskünfte zu Verfahrensanweisungen wie z.B. Erteilung von Lizenzen angefragt hat. Inhalte, die die öffentliche Sicherheit gefährden könnten, seien dort nicht enthalten. Eine gleichlautende Anfrage wurde von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) ohne Einschränkungen beantwortet und die Auskünfte erteilt. Es müsse der Öffentlichkeit möglich sein, zu überprüfen, ob die internen Verfahren der Behörde den Voraussetzungen der GRC (Grundrechtecharta) und des GG (Grundgesetzes) entsprechen.

Bei dem Managementsystem handele sich um eine europarechtlich vorgeschriebene "Erweiterung" des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts, welches in transparenter Manier auch der Öffentlichkeit, insbesondere zu rechtswissenschaftlichen Forschungszwecken zur Verfügung stehen sollte.

Ferner müsse es möglich sein bei schützenswerten Informationen punktuelle Schwärzungen vorzunehmen und nicht die gesamte Anfrage abzulehnen. Aus welchen Gründen z.B. ein Inhaltsverzeichnis bzgl. des Managementsystems schützenswert sein soll sei unerklärbar.

Als weiterer Ablehnungsgrund nennt das RP Stuttgart den Schutz geistigen Eigentums nach § 6 LIFG. Die Informationen/Dokumente des Managementsystems der Landesluftfahrtbehörde fielen unter den Schutz des geistigen Eigentumes und das RP Stuttgart könne sich als juristische Person des öffentlichen Rechts auf diesen Schutzgrund berufen. Auch amtliche Werke, die von Behördenmitarbeitenden erstellt wurden, können geschützte amtliche Werke sein. Das sei vorliegend der Fall, da das Erstellen des Managementsystems eine erhebliche geistige Schöpfungsleistung der Behördenmitarbeiter darstelle und damit den Werkbegriff nach Urhebergesetz (UrhG) erfülle. Die Ausnahmen nach § 5 Abs. 1, 2 UrhG seien vorliegend nicht einschlägig.

Sie tragen vor, dass amtliche Werke keinen Urheberrechtsschutz genießen und verweisen auf § 5 UrhG.

Für die weiteren Einzelheiten sei an dieser Stelle auf den Ablehnungsbescheid des RP Stuttgart vom 21. Juni 2022 verwiesen und auf den Schriftverkehr über das Portal [fragenstaat.de](http://fragenstaat.de)

**Dazu möchten wir folgende rechtliche Hinweise erteilen:**

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu allen amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Schutzgründe) nicht einschlägig sind. Die Geltendmachung eines berechtigten Interesses oder eine Begründung des Antrags sind nicht erforderlich.

Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6, 9 LIFG.

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Dies ist im konkreten Fall von der informationspflichtigen Stelle zu prüfen und substantiiert darzulegen.

**1.) Nachteilige Auswirkungen für die öffentliche Sicherheit § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG**

Der Schutz der öffentlichen Sicherheit knüpft an das klassische Polizei- und Ordnungsrecht an.

Öffentliche Sicherheit umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung als Ganzes, die subjektiven Rechte und Rechtsgüter der Bürger (u. a. Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen) sowie die grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wird angenommen, wenn es bei ungehindertem Fortschreiten in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an einem der obigen Rechtsgüter kommen wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine strafbare Verletzung eines der Schutzgüter droht. Vom Schutz der Regelung erfasst werden beispielsweise polizeiliche Einsätze und deren Vorbereitung, aber auch Informationen aus Datenbanken der Polizeibehörden oder Zeugenschutzprogrammen. Sonstige für die Gefahrenabwehr zuständige Stellen sind z. B. die Sonderpolizeibehörden, die u. a. für die Gewährleistung der Luftsicherheit oder der Hafensicherheit zuständig sind (vgl. Praxisratgeber LfDI BW zum LIFG, S. 41/42).

Ein Teil der Informationen könnte vorliegend unter diesen Schutzgrund fallen, wenn durch die Zugänglichmachung konkrete Gefahren für die Luftsicherheit bestehen würden. Eine solche konkrete nachteilige Auswirkung hat das RP nicht substantiiert

dargelegt. Auch zur Gefahrenabwehr hat das RP im Ablehnungsbescheid keine Stellung genommen.

Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass die gesamten Unterlagen zum Managementsystem die öffentliche Sicherheit betreffen und gefährden.

Ein teilweiser Zugang, unter Vornahme von Schwärzungen, muss das RP gemäß § 7 Abs. 4 LIFG prüfen. Sofern ein Anspruch nur zum Teil besteht, ist nach § 7 Abs. 4 S. 1 LIFG dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist

## **2.) Schutz geistigen Eigentums § 6 S. 1 LIFG**

Unserer Ansicht nach, genießen amtliche Werke gemäß § 5 UrhG keinen Urheberrechtsschutz. Behörden sind in der Regel keine Inhaber eines Urheberrechts. Nur Urheberrechte Dritter können dem Informationszugang im Wege stehen.

Im ersten Schritt ist von der Behörde zu ermitteln, ob es sich überhaupt um ein Werk im Sinne des § 2 UrhG handelt. Dafür muss die nötige Schöpfungshöhe erreicht sein (sog. „Originalität“, so auch der unionsrechtliche Werksbegriff). Es bedarf dazu keiner Anhörung der Urheber.

An dieser Schöpfungshöhe fehlt es in der Regel bei Schriftstücken im alltäglichen Behördenablauf (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 12.03.2014, Az. 24W 21/14) Selbst wenn ein Werk eines Mitarbeiters einer öffentlichen Stelle einmal die nötige Schöpfungshöhe erreicht, kann sich die/der einzelne Mitarbeitenden nicht auf das Urheberrecht als Ausschlussgrund für ein Informationszugangsrecht berufen, da die Schaffung von amtlichen Informationen zu den Dienstpflichten gehört (vgl. BGH GRUR 2011, 59, 60; Fromm/Normann, UrhG, 11. Auf., § 43 Rn. 41,42.; Dreier/Schulz, UrhG, 4. Auf. § 43 Rn. 17; BVerwG, Urteil vom 25.06.2015, Az. 7 C 2.14.)

Somit ergibt sich aus dem Wesen seines Dienstverhältnisses, dass der Dienstherr Inhaber der Nutzungsrechte der dienstlichen Werke wird. Die öffentliche Stelle kann daher den Zugang zum Werk ihrer Mitarbeitenden gewähren, da sie über die nötigen Nutzungsrechte am Werk verfügt (vgl. dazu Schoch, IFG § 6 Rn. 26).

Für weitere Informationen zum LIFG finden Sie hier unseren Praxis-Ratgeber:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/informationsfreiheit/>

**Wir haben das RP Stuttgart um nochmalige Prüfung Ihres Antrags gebeten und eine Stellungnahme angefordert. Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld.**

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für Datenschutz  
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg